

## **Bericht der Arbeitsgruppe 4 an die Vorsitzenden der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

### a) Abweichungsrechte

Die Arbeitsgruppe 4 hat das Thema Abweichungsrechte kontrovers diskutiert. Dies gilt sowohl generell als auch für die vorgeschlagenen konkreten Abweichungsrechte im Bereich des Städtebaurechts, des Personennahverkehrs/der Personenbeförderung und bei der Umsetzung von EU-Recht. Sie sieht daher in diesem Bereich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Konsensmöglichkeit.

Der in der Arbeitsgruppe 1 diskutierte Frage, ob und ggf. in welchem Umfang im Rahmen eines haushaltsbezogenen „Frühwarnsystems“ in einem Bundesland (auch) die Abweichung von bundesrechtlichen Regelungen in Betracht kommt, will die Arbeitsgruppe 4 damit nicht vorgehen.

### b) Abweichung von Leistungsstandards und Ausstattungsvorschriften

Die Arbeitsgruppe 4 sieht übereinstimmend den Vorschlag von MdB Fromme als zu allgemein an. Deshalb und auch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken (Bestimmtheitsgrundsatz; grundrechtliche Fragen) empfiehlt sie, ihn nicht weiter zu verfolgen.

### c) PKH

Länderseitig wird grundsätzlich abgehoben auf den Beschluss des Bundesrates vom 19. Mai 2006, den Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz - PKHBegrenzG) beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs. 250/06 [Beschluss] = BT-Drs. 16/1994).

Der Entwurf erhebt den Anspruch, unter Beibehaltung der Strukturen des geltenden PKH-Rechts und unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates, bedürftigen Parteien den Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen, den erheblichen Anstieg der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe zu begrenzen. Dazu werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Im Mittelpunkt der Vorschläge steht eine angemessene Erhöhung der Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei an den Prozesskosten. Dazu gehören etwa die Neuregelung für das einzusetzende Einkommen und Vermögen durch die Angleichung der entsprechenden Beträge an das sozialhilferechtliche Existenzminimum, eine Neubestimmung der Ratenhöhe sowie eine Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der zu zahlenden Raten, die Verpflichtung der bedürftigen Partei zum vollen Einsatz des durch den Prozess Erlangten, der Vorrang der Inanspruchnahme von Bankkrediten und die Einführung einer Gebühr für die Festsetzung von Raten.
- Die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH sollen präzisiert und korrigiert werden, um auch einer missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenwirken zu können. So soll z.B. das Merkmal der Mutwilligkeit präzisiert und die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH in arbeitsgerichtlichen Verfahren an die im Zivilprozess angeglichen werden.
- Schließlich sollen die Vorschriften über das Bewilligungsverfahren verbessert werden, um sicherzustellen, dass die für den Bezug von PKH maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einheitlich und zutreffend erfasst werden.

Das Ziel des PKHBegrenzG haben die Länder in der folgenden Zeit bekräftigt. So hat die Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2006 Maßnahmen zur Konsolidierung der Kostenentwicklung im Justizbereich für dringend erforderlich gehalten und die Bundesregierung aufgefordert, einen Beitrag zur Reduzierung der Lasten der Länder zu leisten, indem die notwendigen gesetzlichen Korrekturen vorgenommen werden.

Auf Bundesebene - Bundesregierung und Teilen des Bundestages - sieht sich der Entwurf demgegenüber in zwei Punkten grundsätzlichen Bedenken ausgesetzt: Die Tatsachenbasis für die Forderung nach einer Begrenzung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe wird ebenso wie die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einzelner Vorschläge in Frage gestellt.

Schon die Bundesregierung bejahte zwar in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Bundesrates grundsätzlich einen Handlungsbedarf zur stärkeren Beteiligung der Partei an den Kosten des Rechtsstreits. Sie bezweifelte jedoch, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe etwa bei dem Vor-

schlag, das durch den Prozess Erlangte für die Finanzierung des Prozesses einzusetzen, und bei der Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Verpflichtung zur Ratenzahlung eingehalten würden. Zudem würden diese Grenzen zwar bei einzelnen Maßnahmen beachtet, in deren Zusammenwirken könnten sie jedoch eine bedürftige Partei von der Beschreitung des Rechtswegs abhalten. Zudem hielt die Bundesregierung es für unabdingbar, die tatsächliche Belastung der Länderhaushalte mit Aufwendungen für Prozesskostenhilfe (Ausgaben und Rückflüsse) präziser zu erfassen.

Die Thematik wurde im Hinblick auf die parallel arbeitende Bund-Länder Arbeitsgruppe unter der Leitung von PSt Hartenbach in der Arbeitsgruppe 4 inhaltlich nicht behandelt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist zu keinem einvernehmlichen Ergebnis gelangt (vgl. das als Anlage beigefügte Schreiben des BMJ vom 29. September 2008)

#### d) UVG

Die Arbeitsgruppe 4 sieht im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Regelung des automatisierten Datenabgleichs und des Kontenabrufs keinen Dissens zwischen Bund und Ländern. Bislang noch offene Fragen zu den einzelnen Regelungen des Datenabgleichs und des Kontenabrufs, insbesondere zu den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit und zur Begründung des Änderungsgesetzesentwurfs sollten auf Arbeitsebene geklärt werden.

In diesem Rahmen hat das BMFSFJ der Länderseite seine Bitte um Vorlage der für den Gesetzesentwurf des Datenabgleichs notwendigen Schätzungen sowie die bislang eingegangenen Antworten zur Klärung der offenen Fragen zur Verfügung gestellt. Die Abstimmung auf Arbeitsebene ist insoweit noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesressorts sehen die Unterhaltsvorschussstellen als Sozialleistungsträger an. Aufgrund abweichender Rechtsprechung (vgl. Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 27.06.2006, Az. S 17 AL 4564/05) sollte eine gesetzliche Klarstellung im SGB I erfolgen.

Der Gesetzesentwurf der Länder ist als Anlage angefügt. Er kann als Grundlage für weitere Überlegungen dienen.

e) Zustimmungsvorbehalt bei kostenträchtigen Justiz- und Gerichtskostengesetzen

In der Arbeitsgruppe 4 besteht zu dieser Frage kein Konsens. Die Länder sind übereinstimmend der Auffassung, dass Effizienzsteigerungen in der Justiz ohne Zustimmungsvorbehalte bei kostenträchtigen Justiz- und bei Gerichtskostengesetzen nicht erfolgreich sein können. Die Bundesregierung lehnt Zustimmungsvorbehalte bei diesen Gesetzen entschieden ab.

f) Rechtswegzuweisungen

Die Arbeitsgruppe 4 hält hier einen Konsens auf der Basis der Ländervorschläge zur Änderung des Grundgesetzes mehrheitlich für möglich.

Die bisherigen Zuweisungen an die ordentliche Gerichtsbarkeit sollten danach grundsätzlich nicht durch abweichende Zuweisungen an eine andere Gerichtsbarkeit ersetzt, sondern „neutral“ bzw. offen formuliert und die Auswahl der konkret zuständigen Gerichtsbarkeit damit dem einfachen Gesetzgeber vorbehalten werden soll.

Der Vorschlag der Länder zu den Grundgesetzänderungen scheint dabei eine geeignete Grundlage. Zu den einfachgesetzlichen Änderungen ist auf Arbeitsebene ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Eckpunktepapier entwickelt worden. Beide Papiere sind als Anlage beigefügt.

MdB Stünker lehnt aber rechtspolitisch eine Änderung der bestehenden Rechtswegzuweisungen ab.

g) Wegfall Kostenfreiheit im Sozialgerichtsverfahren

Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe 4 stimmt darin überein, dass aus rechts- und finanzpolitischer Sicht der Wegfall der Kostenfreiheit im Sozialgerichtsverfahren erwägenswert wäre. Sozialpolitische Gründe sprechen aber dagegen.

MdB Stünker bezweifelt für die SPD-Fraktion das Vorliegen rechtspolitischer Gründe.

Ein Gesetzesvorschlag der Länder zu diesem Bereich liegt vor. Dieser ist als Anlage beigefügt.

#### h) Fusion von Verwaltungs-, Sozial und Finanzgerichtsbarkeit

Es gibt rechts- und finanzpolitische Gründe für eine bundeseinheitliche Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit (einschließlich der jeweiligen obersten Gerichtshöfe). Es ist aber absehbar, dass es aus sozialpolitischen Gründen hierfür keine erforderliche Mehrheit geben wird.

Die von den Ländern vorgeschlagene Öffnungsklausel für eine Zusammenlegung auf Landesebene – ggf. unter Einbeziehung der Finanzgerichtsbarkeit – hätte auch finanzpolitische Gründe für sich. Gegen eine Öffnungsklausel spricht sich allerdings die Bundesregierung aus, weil sie für den Rechtssuchenden Intransparenz befürchtet.

#### i) Bundesfernstraßen

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe 4 ergab, dass es zwischen Bundesregierung und Ländern unterschiedliche Auffassungen über den Begriff der Kompensation bei der Abstufung von Fernstraßen gibt. Die Länder fordern eine volle und dauerhafte Kompensation. Die Bundesregierung verweist auf ihr zeitlich gestaffeltes Abstufungskonzept.

#### j) Börsenaufsicht

Die Federführer der Bundesseite befürworten hier eine Lösung im Sinne des Bundesvorschlages, zumal die danach künftig zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht insoweit auch schon in Frankfurt ansässig ist. Das BMF hat einen aktuellen Vorschlag vorgelegt, der über das Kommissionssekretariat verteilt worden ist. Die Länder lehnen dies ab.

#### k) Möglichkeiten der Erleichterung des freiwilligen Zusammenschlusses von Ländern

In der Arbeitsgruppe 4 gibt es hierzu unterschiedliche Auffassungen auch unter den Ländern; es besteht weiterer Diskussionsbedarf.

Der Abgeordnete Kröning weist in seiner schriftlichen Äußerung darauf hin, dass die SPD-Bundestagsfraktion zu diesem Thema, das von den Ländern auf die Tagesordnung der Kommission gesetzt worden war, keine Position bezogen hat (vgl. Kommissionsdrucksache 127, S. 33)

aa) finanzielle Erleichterung

Die Arbeitsgruppe 4 sieht bei dieser Frage Konsenschancen auf der Grundlage des Ländervorschlags für einen neuen Artikel 29 Abs. 9 GG. Dabei sollte die Dauer des finanziellen Ausgleichs jedoch ihres Erachtens zunächst offen gelassen werden.

Denkbar wäre etwa folgender Text:

(9) Führt die Neugliederung zu einem Zusammenschluss von Ländern, sind die Regelungen nach Artikel 106 und 107 auf der Grundlage der Ländergliederung vor dem Zusammenschluss durchzuführen, soweit dies für die neu gebildeten Länder günstiger ist, längstens für einen Zeitraum von X Jahren nach dem Zusammenschluss. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

bb) Beteiligungsquorum/Bundesratsstimmen

Grundsätzlich käme eine Streichung der grundgesetzliche Vorgabe des Beteiligungsquorums in Artikel 29 Abs. 8 GG und stattdessen eine Regelung in Betracht, nach der ein Bundesgesetz ein Beteiligungsquorum festlegen kann, das landesverfassungsrechtlich bestimmte Beteiligungsquoten nicht unterschreiten darf. Abweichungen bei der Bemessung der Bundesratsstimmen für fusionierte Länder werden nicht vorgeschlagen.

Als Formulierung für eine Änderung des Art. 29 Abs. 8 GG käme demnach in Betracht (Änderungen im Fettdruck):

(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfasste Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen [...]<sup>1</sup>; das Nähere regelt ein Bundesgesetz, **in dem ein Beteiligungsquorum festgelegt wer-**

---

<sup>1</sup> Gestrichen: „wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfasst“

**den kann, das landesrechtliche Regelungen für das Zustandekommen des Volksentscheids nicht unterschreitet.** Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

l) Festsetzung von Gerichtskosten und Gebühren durch die Länder

Die Arbeitsgruppe 4 hat sich darauf verständigt, diesen Vorschlag von MdB Dr. Krings nicht weiter zu verfolgen.

m) Erlass eines Gesetzgebungsgrundsatzgesetzes

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe 4 sollte die vorgeschlagene bundesgesetzliche Regelung im Rahmen der Föderalismuskommission II nicht weiter verfolgt werden; sie empfiehlt die Inhalte des Vorschlags den jeweiligen Gesetzgebungsorganen zur Beachtung.

n) Zustimmungsvorbehalt bei der Transformation von EU-Recht

Die Länder fordern ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats zu Gesetzen, die über eine EU-Vorgabe hinausgehen und nicht 1:1 umsetzen, oder (wenn dies nicht konsensfähig ist) insoweit ein Abweichungsrecht. Die Arbeitsgruppe 4 hat dies kontrovers diskutiert. Eine Konsensmöglichkeit sieht sie in diesem Bereich nicht.



Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

**Lutz Diwell**  
Staatssekretär

An die  
Kommission von Bundestag und  
Bundesrat zur Modernisierung der  
Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL (030) 18 580-9020

FAX (030) 18 580-9994

E-MAIL [st-diwell@bmj.bund.de](mailto:st-diwell@bmj.bund.de)

DATUM 29. September 2008

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 4

AG 4 – 14

Sehr geehrte Frau Pendzich-von Winter,  
sehr geehrter Herr Dr. Risse,

auf Ihr Schreiben vom 19. September 2008 teile ich Ihnen mit, dass die von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach geleitete Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich mit dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes befasst hat, in ihrer abschließenden Sitzung am 25. September 2008 nicht zu einer Einigung gekommen ist.

Die Arbeitsgruppe hat insbesondere kein Einvernehmen über die Absenkung der für die Prozesskostenhilfe geltenden Freibeträge erzielen können.

Ich bitte daher um Verständnis, dass ich Ihnen für den Bericht der Arbeitsgruppe 4 der Föderalismusreform II kein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Ergebnis über Änderungen im Recht der Prozesskostenhilfe übermitteln kann.

Mit freundlichen Grüßen



# Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

---

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Unterhaltsvorschussrecht

### A. Problem und Ziel

Im Falle der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Unterhaltsschuldner nach § 7 UVG im Umfang der erbrachten Leistung auf das Land über. Zur Durchsetzung dieses Rückgriffsanspruchs stehen den Unterhaltsvorschusskassen nach § 1 Abs. 3, § 6 UVG bislang nur unzureichende Instrumente zur Verfügung. So sind neben beiden Elternteilen nur der Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen und die Sozialleistungsträger verpflichtet, Auskünfte über den Wohnort und die Einkünfte des Unterhaltsschuldners zu erteilen.

Angesichts dieser beschränkten Auskunfts- und Anzeigepflichten zeigen die Erfahrungen der Praxis, dass die Möglichkeiten der Unterhaltsvorschussbehörden, die Rückgriffsansprüche erfolgreich geltend zu machen, selbst bei großen Anstrengungen stark eingeschränkt sind. Dadurch werden effiziente Verfahrensabläufe behindert und Verfahrenszeiten unnötig verlängert.

Mit dem Gesetzentwurf sollen daher vor allem im Interesse der berechtigten Kinder die Informationsquellen zur Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs für die Unterhaltsvorschusskassen ausgeweitet und verbessert werden.

### B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, des Einkommensteuergesetzes sowie der Abgabenordnung vor, mit denen den Unterhaltsvorschussstellen die Ermächtigung eines automatisierten Datenabgleichs mit dem Bundeszentralamt für Steuern sowie eines automatisierten Kontenabrufs eingeräumt wird.

Damit wird die Durchsetzung der Regressansprüche gegen Unterhaltsschuldner deutlich erleichtert. Insofern ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung durch die

Unterhaltsvorschussstellen effizienter ausgestaltet werden kann und die Verfahrenszeiten sich insgesamt verkürzen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zielen darauf ab, die Rückgriffsquote gegen Unterhaltsschuldner zu verbessern. Im günstigen Fall werden die verbesserte Durchsetzung der Ansprüche nach § 7 UVG in Verbindung mit der Strafandrohung des § 170 StGB langfristig ggf. dazu führen, dass eine höhere Zahl von Unterhaltsschuldnern ihren Unterhaltsverpflichtungen nachkommt und damit die Notwendigkeit, Leistungen nach dem UVG in Anspruch zu nehmen, in weniger Fällen besteht.

In welchem Umfang eine Verbesserung der Einnahmen aus dem Rückgriff gegenüber dem Verpflichteten oder gar eine Verringerung der Ausgaben erwartet werden kann, ist derzeit nicht verlässlich einzuschätzen und bleibt den mit der Neuregelung zu gewinnenden Erfahrungen vorbehalten.

Insgesamt wird mit dem Gesetz eine Effizienzsteigerung und eine Beschleunigung des Vollzugs im Unterhaltsvorschussrecht sowie eine Vereinfachung des Verfahrens und damit im Ergebnis auch eine finanzielle Entlastung der Haushalte von Bund (ein Drittel), Ländern und Kommunen angestrebt.

#### **2. Vollzugaufwand**

Der durch Datenabgleich und Kontenabruf bei den Unterhaltsvorschussstellen und dem Bundeszentralamt für Steuern verursachte höhere Vollzugaufwand wird durch die zu erwartenden Mehreinnahmen voraussichtlich nennenswert übertroffen.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

### **F. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl. I, S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I, S. 1950) verpflichtet den Elternteil, bei dem die Unterhaltsberechtigten leben, nach § 6, „der zuständigen Stelle auf verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind“. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über den unterhaltspflichtigen Elternteil. In der Praxis geraten Elternteile, zumeist Frauen, bei denen das unterhaltsberechtigten Kind lebt, dadurch häufig unter Druck, gegen den Willen des von ihnen getrennt lebenden Partners Auskünfte über die Höhe des Einkommens zu machen. Zudem hat das Gesetz zur Folge, dass die Zahlungsbereitschaft von Unterhaltspflichtigen erhöht wird, was wiederum direkte Auswirkungen auf die Lebenssituation getrennt lebender Frauen und Männer hat. Insofern trägt das Gesetz zur Verbesserung der Situation von Eltern unterhaltsberechtigter Kinder bei.

# **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Unterhaltsvorschussrecht**

**Vom .....**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl. I, S. 1446), das zuletzt durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I, S. 1950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zuständigen Stellen *[und die mit der Durchsetzung der nach § 7 Abs. 1 übergegangenen Ansprüche befassten Stellen]* dürfen den in Absatz 1 bezeichneten Elternteil auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen, ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind. Die zuständigen Stellen dürfen zu diesem Zweck Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die ihm überlassenen Daten und Datenträger nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die zuständigen Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.“

## **Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2002 (BGBl. 2002 I, S. 4210; 2003 I, S. 179), zuletzt geändert durch .... wird wie folgt geändert:

§ 45d wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Bundeszentralamt für Steuern darf den zuständigen Stellen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Ermittlung und Durchsetzung von Ansprüchen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt.“

2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Für Zwecke der Sätze 1 und 2 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die Daten, die ihm von den Sozialleistungsträgern oder von den zuständigen Stellen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz übermittelt wurden, mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern bzw. den nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständigen Stellen mitzuteilen.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I, S. 3866), zuletzt geändert durch ..... wird wie folgt geändert:

§ 93 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. des Unterhaltsvorschusses oder –ausfallleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,“

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 5 und 6.

3. Nach den Worten „soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen“ wird ein Komma sowie die Worte „im Falle der Nummer 4 zur Überprüfung der Rückgriffsvoraussetzungen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes“ eingefügt.

## **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) will den Schwierigkeiten begegnen, die allein-stehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teil-weise entzieht, hierzu nicht oder nicht in hinreichendem Maße in der Lage ist oder wenn er verstorben ist. Dazu sichert es Kindern von allein Erziehenden bis zum 12. Lebensjahr Unterhaltszahlungen in Höhe der Regelbeträge abzüglich des hälftigen Kindergeldes längstens für die Dauer von 72 Monaten.

Im Falle der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Unterhaltsschuldner nach § 7 UVG im Umfang der erbrachten Leistung auf das Land über. Zur Durchsetzung dieses Rück-griffsanspruchs stehen den Unterhaltsvorschusskassen Auskunfts- und Anzeige-pflichten nach § 1 Abs. 3, § 6 UVG zur Seite. So sind neben beiden Elternteilen der Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen und die Sozialleistungsträger verpflichtet, Auskünfte über den Wohnort und die Einkünfte des Unterhaltsschuldners zu erteilen.

Angesichts dieser beschränkten Auskunfts- und Anzeigepflichten zeigen die Erfahrungen der Praxis, dass die Möglichkeiten der Unterhaltsvorschussbehörden, die Rückgriffsansprüche erfolgreich geltend zu machen, durch die Einführung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen eines automatisierten Datenabgleichs und Kontenabrufs wesentlich verbessert werden könnten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung in den Bemühungen um eine Anhebung der Rückgriffsquote. Zudem werden durch die unbefriedigende Rechtslage effiziente Verfahrensabläufe behindert und Verfahrenszeiten unnötig verlängert. Dies entspricht nicht dem Interesse der berechtigten Kinder.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Informationsquellen zur Durchsetzung des Rück-griffsanspruchs für die Unterhaltsvorschusskassen ausgeweitet und verbessert werden. Dazu sieht er Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, des Einkom-mensteuergesetzes sowie der Abgabenordnung vor, mit denen den Unterhalts-vorschussstellen die Ermächtigung eines automatisierten Datenabgleichs mit dem Bundeszentralamt für Steuern sowie eines automatisierten Kontenabrufs bei den Kreditinstituten eingeräumt wird.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Eingriffe in den grundrechtsrelevanten Bereich des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind durch die berechtigten Interessen des Kindes sowie durch überwiegende Interessen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Mit dem Gesetzentwurf wird die Durchsetzung der Regressansprüche gegen Unterhaltsschuldner deutlich erleichtert. Insofern ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung durch die Unterhaltsvorschussstellen effizienter ausgestaltet werden kann und die Verfahrenszeiten sich insgesamt verkürzen. Damit wird auch dem Kindeswohl Rechnung getragen. Zudem wird mit dem Gesetz eine finanzielle Entlastung der Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen angestrebt.

In welchem Umfang eine Verbesserung der Einnahmen aus dem Rückgriff gegenüber dem Verpflichteten oder gar eine Verringerung der Ausgaben erwartet werden kann, ist derzeit nicht verlässlich einzuschätzen und bleibt den mit der Neuregelung zu gewinnenden Erfahrungen vorbehalten.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Das Unterhaltsvorschussgesetz sieht bislang in § 6 folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten in Bezug auf den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, vor:

#### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (4) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den



Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

Mit dem Gesetzentwurf wird § 6 um einen neuen Absatz 6 erweitert, der die Unterhaltsvorschussstellen vor allem in datenschutzrechtlicher Hinsicht ermächtigt, die finanzielle Situation des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, im Wege des automatisierten Datenabgleichs nach § 45d Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Dazu dürfen die Unterhaltsvorschussstellen dem Bundeszentralamt die für den Abgleich unabdingbaren persönlichen Daten des zu Überprüfenden übermitteln. Im Anschluss an den Abgleich haben sowohl die Unterhaltsvorschussstellen als auch das Bundeszentralamt die nicht mehr zweckentsprechend nutzbaren Daten unverzüglich zu vernichten. Damit wird der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen auf das zur Zielerreichung notwendige Mindestmaß beschränkt. Der Grundrechtseingriff ist somit verhältnismäßig und gerechtfertigt.

## **Zu Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Die Vorschrift des § 45 d EStG regelt die Mitteilungspflichten bestimmter zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteter an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Daten darf das Bundeszentralamt für Steuern bislang den Sozialleistungsträgern im Sinne § 12 des Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist. Zu diesem Zwecke ist das Bundeszentralamt auch berechtigt, einen automatisierten Datenabgleich der von Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den ihm von den vorbezeichneten Steuerpflichtigen mitgeteilten Daten vorzunehmen und das Ergebnis dem Sozialleistungsträger offen zu legen.

Durch die Änderung des § 45d Abs. 2 in den Sätzen 2 und 3 wird das Bundeszentralamt ermächtigt, dieses Verfahren nicht nur in der Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern, sondern auch zur Ermittlung und Durchsetzung von Rückgriffsansprüchen der Länder gegen den Unterhaltspflichtigen nach § 7 UVG anzuwenden. Die bisherige rechtliche Privilegierung der Sozialleistungsträger gegenüber den

Unterhaltsvorschussstellen ist sachlich nicht gerechtfertigt und durch den Gesetzesentwurf zu bereinigen.

### **Zu Artikel 3 – Änderung der Abgabenordnung**

Nach § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO) dürfen die für die Verwaltung der dort aufgezählten Gesetze zuständigen Behörden seit dem 18. August 2007 das Bundeszentralamt für Steuern ohne Zwischenschaltung der Finanzämter ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 AO bezeichneten Daten abzurufen. Dabei handelt es sich um Kontostammdaten der Bankkunden und sonstigen Verfügungsberechtigten, wie z. B. Name, Geburtsdatum, Kontonummern und Depots. Kontenstände und Kontobewegungen können auf diese Weise nicht abgefragt werden. Informationen hierüber können sich die Behörden nur auf Grundlage anderer Ermächtigungsnormen beschaffen.

Durch die vorgesehene Änderung des § 93 Abs. 8 Satz 1 erhalten die Unterhaltsvorschussstellen im Hinblick auf den Kontenabruf dieselbe Rechtstellung wie die schon bislang in § 93 Abs. 8 Satz 1 genannten Behörden. Dies ist sachgerecht. Den Unterhaltsvorschussstellen kommen dabei keine erleichterten Voraussetzungen zugute. Ihre Ermächtigung gilt unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang wie für die anderen berechtigten Behörden auch.

Die Regelung ermächtigt zu Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In Satz 1 sind diejenigen außersteuerlichen Zwecke abschließend aufgezählt, für die ein Kontenabruf zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zulässig ist. Das Ersuchen ist von der zuständigen Behörde unmittelbar an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten, wenn zuvor ein Auskunftsersuchen an den Pflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Die Vorschrift in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BGBl. I S. 1912) trägt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2007 (1 BvR 1550/03; 1 BvR 2357/04; 1 BvR 603/05) Rechnung. Hierin hatte das Bundesverfassungsgericht gefordert, Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit Blick auf das Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit präzise festzulegen.

Die Vorschrift des § 93 Abs. 8 AO in ihrer jetzigen, dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechenden, Fassung genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfG a.a.O.):

- Sie dient Gemeinwohlbelangen und hat insbesondere die Bekämpfung des Missbrauchs von Sozialleistungen sowie der Nichtabführung von Sozialabgaben zum Ziel. Es handelt sich hierbei um bedeutsame Gemeinwohlbelange. Die durch die Regelung ermöglichten Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen nicht außer Verhältnis zu diesen Belangen: Denn die durch den Kontenabruf erlangten Informationen - die bloßen Kontenstammdaten - haben bei isolierter Betrachtung keine besondere Persönlichkeitsrelevanz, zumal die Behörde über die Kontoinhalte nichts erfährt.
- Eine Unangemessenheit der Vorschrift ergibt sich auch nicht insoweit, als Rechtsschutzmöglichkeiten infolge der Heimlichkeit des Abrufs begrenzt sind. Wird die Ermittlung gegenüber dem Betroffenen geheim gehalten, erhöht dies zwar die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Diesen Umstand berücksichtigt die Behörde bei der Entscheidung darüber berücksichtigen, ob im Einzelfall ohne vorherige Information des Betroffenen heimlich auf seine Kontenstammdaten zugegriffen werden darf oder ob eine grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahme, etwa die offene Datenerhebung, in Betracht kommt. Die Abrufe nach § 93 Abs. 8 AO stehen daher - wie auch die Kontenabrufe der Finanzbehörden - unter dem Gebot der Erforderlichkeit.
- Und schließlich wahrt auch die Gestaltung der Eingriffsschwellen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Kontenabrufe sind nur im Rahmen konkreter Verdachtsmomente erlaubt. Routinemäßige oder anlasslose Abrufe "ins Blaue hinein" sind danach unzulässig.

#### **Zu Artikel 4 - Inkrafttreten**

Das Gesetz soll drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten. Damit wird den zuständigen Stellen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Bundeszentralamt für Steuern ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage gegeben.

# **Gesetzentwurf**

---

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 14, 19 und 34)**

### **A. Problem und Ziel**

Das System der Rechtswegzuweisungen bedarf der Neuordnung: Die Zuweisungen lassen sich zum Teil allein rechtshistorisch erklären; zum Teil führen sie zu einer dem Rechtsschutzsuchenden kaum zu vermittelnden Rechtswegspaltung. Eine Neuordnung ist seit langem angemahnt. Sie ist an der Zielsetzung der Rechtsschutzvereinfachung auszurichten: Über einheitliche Lebenssachverhalte soll nach Möglichkeit innerhalb eines einzigen Rechtsweges entschieden werden. Rechtswegzuweisungen sollen in aller Regel an die materiellrechtliche Einordnung der Streitigkeit anknüpfen. Ziel ist es, Streitigkeiten in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts den allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichten, privatrechtliche Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten zuzuweisen.

### **B. Lösung**

Die Neuordnung des Systems der Rechtswegzuweisungen vollzieht sich zum einen im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und zum anderen innerhalb eines Begleitgesetzes, das die notwendigen Folgeänderungen auf einfach-gesetzlicher Ebene vornimmt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Der Entwurf begründet für Bund, Länder und Gemeinden keine erheblichen Kostenfolgen.

#### **2. Vollzugsaufwand**

Keine Änderungen.

### **E. Sonstige Kosten**

Außerhalb der öffentlichen Haushalte, insbesondere im Bereich der Wirtschaft oder der sozialen Sicherungssysteme, sind Mehrbelastungen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

### **F. Bürokratiekosten**

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten der Wirtschaft im Bereich der Verwaltung eingeführt, da sich die Regelungen ausschließlich auf das gerichtliche Verfahren beziehen. Für die Verwaltung werden durch die Angleichung von Primär- und Sekundärrechtsschutz Verwaltungskosten in nicht bezifferbarer Höhe eingespart.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 14, 19 und 34)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen;  
Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1  
Änderung des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „vor den ordentlichen Gerichten“ gestrichen.

2. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ordentliche Rechtsweg“ durch das Wort „Verwaltungsrechtsweg“ ersetzt.

3. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „ordentliche“ gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **Begründung:**

### **Allgemeine Begründung**

Das System der Rechtswegzuweisungen erweist sich als unübersichtlich, mitunter als wenig effizient und vielfach als überholt. Es basiert teilweise noch auf Vorstellungen des Reichsgesetzgebers. Über diese ist - wie auch über die betreffenden Vorschriften - mit der bereits vor Jahrzehnten abgeschlossenen Entwicklung leistungsfähiger Fachgerichtsbarkeiten die Zeit hinweggegangen.

Die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg in den Artikeln 14 Abs. 3 Satz 4, 19 Abs. 4 Satz 2 und 34 Satz 3 trägt der Fortentwicklung des Rechtsschutzsystems nicht Rechnung. Sie erweist sich als Hemmschuh für einen nach einheitlichen Lebenssachverhalten zusammengefassten Rechtsschutz: Einheitliche Lebenssachverhalte werden oftmals ohne Not auseinandergerissen. Primärrechtsschutz und Sekundärrechtsschutz müssen bei unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten begehrt werden. Abgrenzungsproblemen wird Vorschub geleistet. Der Rechtsschutzsuchende wird nicht selten bereits mit der Wahl des Rechtsweges überfordert. Unnötige Verfahrensverzögerungen können eintreten.

Die seit langem angemahnte grundlegende Neuordnung des Systems der Rechtswegzuweisungen muss sich an der Zielsetzung einer Rechtsschutzvereinfachung und -beschleunigung orientieren. Dabei ist von drei Grundsätzen auszugehen:

- Im Interesse der Homogenität des Rechtsschutzes soll über einen einheitlichen Lebenssachverhalt nach Möglichkeit innerhalb eines einzigen Rechtsweges entschieden werden.
- Die Rechtswegzuständigkeit orientiert sich in der Regel an der materiellrechtlichen Einordnung der Streitigkeit in den Bereich des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten fallen danach grundsätzlich in die Zuständigkeit der allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichte; privatrechtliche Streitigkeiten werden in der Regel durch die ordentliche Gerichtsbarkeit bearbeitet.
- Die Anzahl der systemfremden und nicht selten funktionsuntauglichen Rechtswegzuweisungen kraft Tradition ist auf das sachlich gebotene Maß zurückzuführen; neue Sonderzuweisungen werden nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen vorgesehen.

Die Änderung der Artikel 14 Abs. 3 Satz 4, 19 Abs. 4 Satz 2 und 34 Satz 3 trägt diesen Grundsätzen Rechnung. Sie schafft die Voraussetzungen für die in einem Begleitgesetz vorgesehene Neuordnung des Systems der Rechtswegzuweisungen. Sie erfasst zugleich die Entschädigung nach Artikel 15, da dessen Satz 2 auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 verweist.

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ist mit Artikel 79 Abs. 1 und 3 vereinbar. Es bedarf gemäß Artikel 79 Abs. 2 der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

## **Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Artikel 14)**

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 4 zielt darauf ab, den grundgesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen, dass entschädigungsrechtliche Streitigkeiten grundsätzlich derjenigen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden, der auch die Entscheidung über den Primärrechtsschutz obliegt.

In Absatz 3 Satz 4 spiegelt sich die durch die Entwicklung einer rechtsstaatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit überholte Auffassung des verfassungsgebenden Gesetzgebers wider, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sichere die Rechte des Bürgers am besten. Diese Auffassung geht zurück auf die Weimarer Reichsverfassung und die Motive einer früheren Verfassungsepoche. Sie gründet auf der Annahme, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu der Zeit, in der das Grundgesetz beraten wurde, noch nicht zu einer der Zivilgerichtsbarkeit gleichwertigen und gleich wirkkraftigen Gerichtsbarkeit verfestigt hatte. Die Erwägungen des Verfassungsgesetzgebers der Weimarer Reichsverfassung trafen für die durch die Artikel 19 Abs. 4 Satz 1, 92, 97 und 98 geprägte verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes von Anfang an nicht mehr zu. Mögen die inneren Vorbehalte im Jahre 1949 noch berechtigt gewesen sein, so haben sie jedenfalls mit der Herausbildung einer leistungsfähigen unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre Rechtfertigung verloren. Absatz 3 Satz 4 zwingt zur systematisch unerwünschten Aufrechterhaltung der Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes und steht einer Angleichung der Rechtswegzuweisung für den Sekundärrechtsschutz an diejenige für den Primärrechtsschutz entgegen. Seine Aufhebung dient der Rechtsvereinheitlichung, beseitigt die komplizierte Aufspaltung des Rechtsweges und ermöglicht einen effizienteren Einsatz der knappen justiziellen Ressourcen.

Die Konzeption, die mit der Berechnung der Höhe der Entschädigung einhergehenden Rechtsfragen von der auch für den Primärrechtsschutz zuständigen Gerichtsbarkeit entscheiden zu lassen, ist systemgerecht. Schon die im Jahre 1973 vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquête-Kommission Verfassungsreform hatte in ihrem Schlussbericht vorgeschlagen, über die Streichung der Wörter „vor den ordentlichen Gerichten“ in Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 GG einen nach Lebenssachverhalten zusammengefassten Primär- und Sekundärrechtsschutz zu ermöglichen (BT-Drs. 7/5924, S. 240 ff.). Die größere Erfahrung der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Umgang mit Bewertungsfragen widerstreitet einer entsprechenden Änderung nicht, da dieser auch den Gerichten der übrigen Gerichtsbarkeiten nicht fremd ist.

Die vorgeschlagene Änderung lässt die Rechtsweggarantie des Absatzes 3 Satz 4 im Kern unberührt. Dadurch wird deutlich gemacht, dass diese wesentlicher Bestandteil der Garantie des Eigentums im Sinne des Artikel 14 ist. Zugleich stellt sie klar, dass gerichtlicher Rechtsschutz weiterhin nicht nur hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Enteignung selbst, sondern auch für Streitigkeiten über die Höhe der zu leistenden Entschädigung gewährt werden soll.

### **Zu Nummer 2 (Artikel 19)**

Absatz 4 Satz 2 vermittelt der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Auffangzuständigkeit für Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt. Auch diese Rechtswegzuweisung gründet auf der Tatsache, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu der Zeit, in der das Grundgesetz beraten wurde, noch nicht zu einer der Zivilgerichtsbarkeit gleichwertigen und gleich wirkkraftigen Gerichtsbarkeit verfestigt hatte.

Die vorgeschlagene Änderung trägt diesem Wandel Rechnung. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, soll der Rechtsweg zu der mit Streitigkeiten wegen Rechtsschutzes gegen Hoheitsakte primär befassen allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben sein. Damit wird der Zielsetzung entsprochen, die Rechtswegzuständigkeit an die materiellrechtliche Einordnung der Streitigkeit anzuknüpfen.

Zwar hat Absatz 4 Satz 2 mit der Herausbildung einer leistungsfähigen unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Schaffung der Generalklausel des § 40 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und umfangreicher spezialgesetzlicher Rechtswegzuweisungen seine Ersatz- und Notfunktion und damit seine praktische Relevanz weitgehend eingebüßt; dennoch unterstreicht er durch seine Existenz die Bedeutung der Rechtsschutzgarantie des Absatzes 4 Satz 1, weshalb er nicht aufgehoben, sondern nur im vorgenannten Sinne geändert werden soll.

#### **Zu Nummer 4 (Artikel 34)**

Satz 3 ist ebenfalls überwiegend rechtshistorisch erklärbar. Er gründet in Artikel 131 der Weimarer Reichsverfassung und vornehmlich in dem Umstand, dass früher nur die ordentliche Gerichtsbarkeit mit persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit ausgestattet war. Diese Erklärung hat in Ansehung der Gleichwertigkeit der Rechtswege ihre Rechtfertigung eingebüßt.

Die Änderung des Satzes 3 dient in besonderer Weise der Rechtsvereinfachung. Gerade das Recht der Amtshaftung ist durch eine unerwünschte Rechtswegspaltung geprägt: Während Primärrechtsschutz vielfach durch die allgemeine oder besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährt wird, können Amtshaftungsansprüche nur bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend gemacht werden. Aber auch innerhalb des Systems des sekundären Rechtsschutzes ist der Rechtsweg gespalten: Anders als für Amtshaftungsansprüche ist etwa für die Geltendmachung eines Folgenbeseitigungsanspruches oder eines Schadensersatzanspruches wegen der Verletzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Bedarf es im Vorfeld einer zivilprozessualen Amtshaftungsklage noch der Erhebung einer Auskunfts- oder Feststellungsklage, so ist auch diese bei den Verwaltungsgerichten zu erheben. Diese Rechtswegzersplitterung führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten und möglichen Verzögerungen mit nachteiligen Folgen für die Rechtsschutzsuchenden.

Im Interesse der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und zur Vermeidung der Befassung mehrerer Gerichtsbarkeiten mit demselben Lebenssachverhalt soll Satz 3 auf die verfassungsrechtlichen Gewährleistung zurückgeführt werden, dass im Streitfall der Rechtsweg offen steht. Damit wird ein Vorschlag aufgegriffen, der bereits seitens der vom Deutschen Bundestag im Jahre 1973 eingesetzten Enquête-Kommission Verfassungsreform unterbreitet worden war (BT-Drs. 7/5924, S. 240 ff.). Die Änderung schafft den grundgesetzlichen Rahmen, die Rechtswegzuständigkeit für die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen grundsätzlich an der Rechtswegzuständigkeit für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der die Amtshaftung begründenden Ausübung öffentlicher Gewalt auszurichten.

Den Fachgerichtsbarkeiten ist der Umgang mit dem Delikts- und Schadensrecht nicht fremd. Ihre Praxis hat in der Vergangenheit weder Grund für die Befürchtung eines erhöhten Bearbeitungsaufwands noch Anlass für die Sorge um die Einheitlichkeit oder gar die Zersplitterung der schadensrechtlichen Rechtsprechung geboten.

Die Änderung zielt nicht auf eine Aufhebung oder Einschränkung der Rechtsweggarantie des Satzes 3. Mit ihr soll vielmehr weiterhin zum Ausdruck gebracht werden, dass für Streitigkeiten über die Haftung aus pflichtwidriger Ausübung vollziehender oder rechtsprechender Gewalt der Weg zu den Gerichten uneingeschränkt offen steht.



**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **Eckpunkte zur einfachgesetzlichen Neuordnung des Systems der Rechtswegzuweisungen**

Leitende Ziele sind die Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsschutzes. Daraus ergeben sich folgende Regelungsprinzipien:

- 1) Über einen einheitlichen Lebenssachverhalt soll im Interesse der Homogenität des Rechtsschutzes nach Möglichkeit innerhalb eines Rechtsweges entschieden werden.
- 2) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sollen grundsätzlich von der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit entschieden werden, privatrechtliche Streitigkeiten sollen grundsätzlich von der ordentlichen Gerichtsbarkeit entschieden werden. Die Rechtswegzuständigkeit soll sich damit in der Regel an der materiellrechtlichen Einordnung der Streitigkeit in den Bereich des öffentlichen oder des Privatrechts orientieren.
- 3) Abweichende Rechtswegzuweisungen kraft Tradition sollen im Gefolge der entsprechenden Verfassungsänderungen nach Maßgabe der vorstehenden Prinzipien auf das sachlich gebotene Maß zurückgeführt werden. Grundlage der weiteren Überlegungen ist der von den Ländern vorgelegte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Systems der Rechtswegzuweisungen. Die Bereiche des Vergabe- und Energiewirtschaftsrechts sollen später noch geprüft werden.
- 4) Amtshaftungs- und entschädigungsrechtliche Streitigkeiten sollen in der Regel von dem Gericht entschieden werden, das auch für den Primärrechtsschutz zuständig ist. Soweit ein Primärrechtsschutz nicht gegeben ist, soll es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleiben.

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Änderung der kostenrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes, um die bereits gegebene Eingangs- und Kostenflut der sozialgerichtlichen Verfahren bewältigen und zumutbare Verfahrenslaufzeiten gewährleisten zu können. Die Lösung des Problems der bereits gegenwärtig hohen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit ist dringlich, da der Bereich der Zuständigkeiten der Sozialgerichtsbarkeit auf Grund jüngerer Gesetzesänderungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 noch erheblich anwachsen wird.

### **B. Lösung**

Die Justizministerinnen und -minister haben sich – gestützt auf Empfehlungen der sozialgerichtlichen Praxis und des Bundesrechnungshofes – in ihrer 73. Konferenz vom 10. bis 12. Juni 2002 in Weimar dafür ausgesprochen, im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich von allen Rechtsschutz Suchenden sozialverträgliche Gerichtsgebühren in pauschalierter Form zu erheben. Dieser Forderung haben sich die Finanzministerinnen und -minister in der Finanzministerkonferenz vom 27. März 2003 in Berlin angeschlossen. Der Gesetzentwurf sieht daher die Einführung von sozialverträglich bemessenen Pauschalgebühren vor, die im Unterliegensfalle auch von Versicherten, Leistungsempfängern und Behinderten zu zahlen sind. Diese Gebühren sollen zusätzlich zu den Pauschalgebühren erhoben werden, die bereits nach geltendem Recht von den am Verfahren beteiligten Sozialleistungsträgern zu entrichten sind. Das Sozialstaatsprinzip und die verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgewährleistungen bleiben gewahrt. Durch die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe wird sichergestellt, dass bei hinreichender Erfolgsaussicht des Rechtsschutzbegehrens auch diejenigen Kläger sozialgerichtlichen Rechtsschutz erlangen können, denen es nach ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht zumutbar ist, die Gerichtsgebühren zu tragen.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Die Auswirkungen der Aufhebung des Grundsatzes der Kostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren auf die Zahl der anhängig gemachten Gerichtsver-

fahren können nicht präzise vorausgesagt werden. Es ist aber mit einer erheblichen Reduktion der Streitsachen zu rechnen. Gleichzeitig ist ein Einsparpotenzial an Arbeitskraft und Sachmitteln bei den Gerichten zu erwarten.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird für Verfahrensbeteiligte, die im Verfahren unterliegen und denen keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, zu finanziellen Mehraufwendungen führen. Die sich hieraus auch für die Sozialleistungsträger ergebende zusätzliche Belastung wird jedoch durch die Entlastungswirkungen, die auch für diese mit dem angestrebten Rückgang der Verfahren eintreten werden, gemindert oder sogar ausgeglichen.

Für die Haushalte des Bundes und der Länder ist mit Gebührenmehreinnahmen zu rechnen. Die Höhe dieser Mehreinnahmen lässt sich nicht zuverlässig abschätzen.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, den 22. März 2006

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 819. Sitzung am 10. Februar 2006 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes  
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Teil, Vierten Abschnitt, Ersten Unterabschnitt der Inhaltsübersicht wird die Angabe „197a“ durch die Angabe „188“ ersetzt.
2. § 73a wird gestrichen.
3. § 102 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 102

(1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen.

(2) In den Verfahren nach § 185 Abs. 2 gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger die allgemeine Verfahrensgebühr (§ 187) nicht binnen einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist von mindestens einem Monat bezahlt. Hat der Kläger vor Ablauf der gesetzten Frist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger die Gebühr nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses bezahlt. Der Kläger ist mit der Fristsetzung auf die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Klage als zurückgenommen gilt. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluss ein und spricht die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluss ist unanfechtbar.“

4. Die §§ 183 bis 188 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 183

(1) Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Verfahrens.

(2) Die Gebühren und die notwendigen Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistandes sind stets erstattungsfähig. Das Gleiche gilt für die Kosten der in § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 genannten Bevollmächtigten in der Höhe, in der der Beteiligte dem Verband oder der Organisation nach § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 nachweislich für die Prozessvertretung Ersatz leisten muss. § 162 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. In Verfahren nach § 185

Abs. 2 ist von den Aufwendungen einer beteiligten Behörde, Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts nur die nach § 187 geleistete allgemeine Verfahrensgebühr erstattungsfähig.

(3) Das Gericht entscheidet im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich erledigt wird und die Beteiligten eine Bestimmung über die Kosten getroffen haben. Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

(4) Die §§ 154 bis 156, 159, 160 und 161 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Dem Beigeladenen werden die Kosten außer in den Fällen des § 154 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung auch auferlegt, soweit er verurteilt wird (§ 75 Abs. 5). § 159 der Verwaltungsgerichtsordnung ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass einem Beigeladenen, der zu den in § 185 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen zählt, Gerichtskosten nur bis zur Höhe der in § 187 Abs. 3 bis 5 genannten Beträge auferlegt werden können.

(5) Der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Die Beteiligten können die Festsetzung der zu erstattenden Kosten anfechten. § 178 gilt entsprechend.

#### § 184

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe gelten entsprechend. § 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 185

(1) In Verfahren, an denen keine Versicherten, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger, Beklagte, Antragsteller, Antragsgegner, Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner beteiligt sind, werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die §§ 186 bis 188 finden keine Anwendung. Den in Satz 1 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde.

(2) In sonstigen Verfahren werden Gerichtsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben. Auslagen des Gerichts werden nicht geltend gemacht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 8 des Gerichtskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Präsidenten und die aufsichtsführenden Richter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können von der Ein-

ziehung der Gebühren absehen, wenn sie mit Kosten oder Verwaltungsaufwand verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme steht.

(3) In den Verfahren um Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe werden Gerichtskosten nicht erhoben; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.

#### § 186

(1) In Verfahren nach § 185 Abs. 2 werden nach Maßgabe der §§ 187 und 188 pauschale Gerichtsgebühren für jeden Rechtszug erhoben (allgemeine und besondere Verfahrensgebühr). Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz angerechnet. Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind gerichtskostenfrei.

(2) Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die dadurch entstehen, dass

1. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm, seinem Vertreter oder seinem Bevollmächtigten vom Vorsitzenden die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist,
2. durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins erforderlich geworden ist.

Die Entscheidung nach Satz 1 wird in ihrem Bestand nicht durch die Zurücknahme der Klage, des Antrags oder des Rechtsmittels berührt. Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Gerichtskostengesetzes über den Kostenansatz gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Kosten nach den Absätzen 1 und 2, sofern sie von einem in § 188 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen zu tragen sind, in einem Verzeichnis zusammengestellt werden. Die Mitteilung eines Auszuges aus diesem Verzeichnis an die nach § 188 Abs. 1 Gebührenpflichtigen gilt als Feststellung der Gebührenschuld und als Aufforderung, den Gebührenbetrag binnen eines Monats an die in der Mitteilung angegebene Stelle zu zahlen. Die Feststellung erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

#### § 187

(1) Schuldner der allgemeinen Verfahrensgebühr ist derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. Schuldner der Gebühr ist ferner

1. derjenige, dem sie durch Kostenentscheidung (§ 183 Abs. 4) auferlegt ist,
2. derjenige, der sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat; dies gilt auch, wenn in einem Vergleich ohne Bestimmung über die

Kosten die allgemeine Verfahrensgebühr als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen ist und

3. derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Die §§ 57 bis 59 des Gerichtskostengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die allgemeine Verfahrensgebühr entsteht mit der Einreichung der Klage-, Antrags- oder Rechtsmittelschrift und wird zugleich fällig. Bis zur Zahlung der Gebühr oder der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Kläger, Antragsteller oder Rechtsmittelführer wird das Verfahren in der Hauptsache nicht betrieben.

(3) Die Höhe der allgemeinen Verfahrensgebühr wird für das Verfahren

vor den Sozialgerichten auf	75 Euro,
vor den Landessozialgerichten auf	150 Euro,
vor dem Bundessozialgericht auf	225 Euro

festgesetzt.

(4) In Antrags- und Beschwerdeverfahren wird die Hälfte der Gebühr für den Rechtszug erhoben, in dem der Antrag zu stellen oder die Beschwerde einzulegen ist. Dies gilt nicht für Beschwerdeverfahren, die die Nichtzulassung eines Rechtsmittels zum Gegenstand haben. In Verfahren dieser Art ermäßigt sich die Gebühr jedoch auf die Hälfte des nach Absatz 3 für den Rechtszug maßgeblichen Satzes, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.

(5) Die allgemeine Verfahrensgebühr für den Rechtszug ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Streitsache durch

1. Zurücknahme der Klage, des Antrags oder des Rechtsmittels,
2. Anerkenntnis,
3. Vergleich oder
4. einvernehmliche Erklärung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache

erledigt wird. Bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder des Rechtsmittels vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss unterschrieben ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war, entfällt die Gebühr für den Rechtszug. Sie entfällt auch dann, wenn die Klage, der Antrag oder das Rechtsmittel nach § 102 Abs. 2 als zurückgenommen gilt.

#### § 188

(1) Zusätzlich zu der allgemeinen Verfahrensgebühr wird von Klägern, Beklagten, Antragstellern, Antragsgegnern, Rechtsmittelführern und Rechtsmittelgegnern, die nicht zu den in § 185 Abs. 1 genannten Personen gehören, eine besondere Verfahrensgebühr erhoben. § 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend. Sind an einer Streitsache mehrere nach Satz 1 Gebührenpflichtige beteiligt, so haben sie die Gebühr zu gleichen Teilen zu entrichten.



(2) Die besondere Verfahrensgebühr entsteht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist. Sie ist für jeden Rechtszug zu zahlen. Wird ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen, so ist das neue Verfahren eine besondere Streitsache.

(3) Die besondere Verfahrensgebühr wird fällig, sobald die Streitsache durch Zurücknahme der Klage, des Antrags oder des Rechtsmittels, durch Vergleich, Anerkenntnis, Beschluss oder durch Urteil erledigt ist. In der Kostenentscheidung nach § 183 Abs. 4 bedarf die besondere Verfahrensgebühr keiner Berücksichtigung.

(4) Gilt die Klage, der Antrag oder das Rechtsmittel nach § 102 Abs. 2 als zurückgenommen, entfällt die besondere Verfahrensgebühr. Dasselbe gilt, wenn die Erledigung der Streitsache auf einer Rechtsänderung beruht.

(5) Die Höhe der besonderen Verfahrensgebühr wird für das Verfahren

vor den Sozialgerichten auf 150 Euro,

vor den Landessozialgerichten auf 225 Euro,

vor dem Bundessozialgericht auf 300 Euro

festgesetzt. Wird das Verfahren nicht durch Urteil erledigt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.“

5. Die §§ 189 bis 195, 197 und 197a werden aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird in den Nummern 4118, 4128 und 4138 jeweils die Angabe „197a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „183 Abs. 4“ ersetzt.

## **Artikel 2a**

### **Übergangsregelungen**

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verfahren sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und des Gerichtskostengesetzes in der bisherigen Fassung anzuwenden. Wird in einem bereits anhängigen Verfahren ein Rechtsmittel erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt, so sind für das Rechtsmittelverfahren die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und des Gerichtskostengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 § 185 Abs. 3 tritt frühestens am 1. Januar 2005 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit Ausnahme des Verfassungsprozessrechts werden in keiner anderen Gerichtsordnung die Verfahrensbeteiligten in einem vergleichbaren Umfang von Gerichtsgebühren freigestellt wie im Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Kostenvorschriften des SGG stellen im Hinblick auf die grundsätzliche Kostenfreiheit für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte einen Ausnahmefall dar, der seine Gründe in sozialstaatlichen Erwägungen hat. Ein weiteres Festhalten an der Gebührenfreiheit für den genannten Personenkreis ist aber weder aus verfassungsrechtlicher Sicht erforderlich, noch aus sozialpolitischen Gründen wünschenswert. Vielmehr erscheint es gerechtfertigt und im Hinblick auf die inzwischen dramatische Lage der öffentlichen Haushalte geboten, auch Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte in ihrer Eigenschaft als Kläger oder Beklagte, Antragsteller oder Antragsgegner, Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner einem moderaten finanziellen Prozessrisiko auszusetzen.

Die gerichtliche Praxis hat immer wieder betont, dass die Erhebung von Gerichtsgebühren das einzig wirksame und verfügbare Mittel ist, die Eingangs- und Kostenflut der sozialgerichtlichen Verfahren zu bewältigen. Nur auf diesem Weg scheint es möglich, die seit Jahren fortlaufend anwachsende Flut aussichtsloser, angesichts der Gerichtskostenfreiheit aber gleichwohl angestrebter Gerichtsverfahren einzudämmen. Dieses Anliegen ist umso dringlicher, als die Sozialgerichtsbarkeit bereits jetzt einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt ist, die auf Grund neuerer Änderungen des Bundesrechts mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 noch erheblich ansteigen kann. Denn ab diesem Tag wird der Sozialgerichtsbarkeit die Zuständigkeit für alle Streitigkeiten zugewiesen sein, die Angelegenheiten der Arbeitsförderung, der Grundversicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe betreffen (vgl. Artikel 22 und 61 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, sowie Artikel 38 und 70 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022). Angesichts dieser absehbaren Mehrbelastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind der Bund und die Länder aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen gehalten, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die dem Eintritt von für die Rechtsschutz Suchenden unzumutbar langen Verfahrenslaufzeiten entgegenwirken.

Bereits in der „Darmstädter Entschließung“ vom 13. Mai 1997 haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte sowie der Präsident des Bundessozialgerichts dafür ausgesprochen, grundsätzlich von allen Rechtsschutz Suchenden sozialverträgliche Gerichtsgebühren in pauschalierter Form zu erheben. Auch der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass nach den in Jahrzehnten gewonnenen Erfahrungen der Rentenversicherungsträger das Prozessverhalten der Beteiligten in direktem Zusammenhang mit der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens steht. Auch er hat daher empfohlen, grundsätzlich alle Verfahrensbeteiligten in die Erhebung

pauschalierter Gerichtsgebühren einzubeziehen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4226, S. 22 und 147 ff.).

Die kostenrechtlichen Vorschriften des SGG wurden durch das Sechste Gesetz zur Änderung des SGG (6. SGGÄndG) vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) zwar novelliert und damit teilweise an die Bedürfnisse der gerichtlichen Praxis angepasst. An der grundsätzlichen Kostenfreiheit für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte hat diese Novellierung jedoch nichts geändert. Folglich hat sich auch daran nichts geändert, dass eine Vielzahl aussichtsloser Verfahren nicht nur anhängig gemacht, sondern durch alle Instanzen durchprozessiert wird. Die 73. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 10. bis 12. Juni 2002 in Weimar und die Finanzministerkonferenz vom 27. März 2003 in Berlin haben sich daher erneut für eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes ausgesprochen mit dem Ziel, grundsätzlich von allen Rechtsschutz Suchenden sozialverträgliche Gerichtsgebühren in pauschalierter Form zu erheben.

Kernstück der Änderungsvorschläge ist die Einführung einer allgemeinen Verfahrensgebühr in Verfahren, an denen Versicherte, Leistungsempfänger oder Behinderte beteiligt sind. Die Gebühr beträgt in Klageverfahren vor dem Sozialgericht 75 Euro, in Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht 150 Euro und in Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht 225 Euro. In anderen Verfahren ist sie auf die Hälfte reduziert. Die Gebührenbemessung entspricht damit den Empfehlungen der „Darmstädter Entschließung“. Die allgemeine Verfahrensgebühr ist grundsätzlich im Voraus von demjenigen zu entrichten, der den verfahrenseinleitenden Antrag stellt. Im wirtschaftlichen Ergebnis ist sie jedoch von dem im Verfahren Unterlegenen zu tragen. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung gilt die Klage, der Antrag oder das Rechtsmittel als zurückgenommen. Bis zur Zahlung wird das Gerichtsverfahren grundsätzlich nicht betrieben. Zur weiteren Entlastung der Gerichte ist überdies vorgesehen, dass sich die Gebühr ermäßigt oder sie ganz entfällt, wenn sich das Verfahren unstreitig erledigt. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, durch entsprechende Ermittlungen (etwa nach Einholung eines Gutachtens) aussichtslos gewordene Klagen nicht unnötig weiterzuführen.

Eine Einbuße an Sozialstaatlichkeit ist mit der Einführung der moderaten Gebühren nicht verbunden, da für bedürftige Kläger – wie in anderen Gerichtsbarkeiten auch – das Instrumentarium der Prozesskostenhilfe zur Verfügung gestellt wird. Kostenfreiheit kann so für den Personenkreis garantiert werden, der nach der konkreten Einkommenssituation schutzbedürftig ist. Überdies bleibt auch weiterhin der Grundsatz der Auslagenfreiheit erhalten, so dass die zum Teil teuren Gutachten mit der Gerichtsgebühr abgegolten sind und das finanzielle Risiko für die Prozessbeteiligten überschaubar bleibt.

Mit der Einführung der allgemeinen Verfahrensgebühr soll das mit dem 6. SGGÄndG geschaffene System der Kostenhebung im sozialgerichtlichen Verfahren nicht ersetzt werden. Vielmehr wird das System lediglich ergänzt. Die allgemeine Verfahrensgebühr tritt nicht an die Stelle der bislang nach § 184 SGG zu erhebenden Pauschalgebühr. Sie wird

vielmehr zusätzlich zu dieser Gebühr erhoben. An der erfolgsunabhängigen Inanspruchnahme der am Verfahren beteiligten Sozialleistungsträger wird daher festgehalten. Auch die Tarife der künftig als „besondere Verfahrensgebühr“ zu erhebenden Abgabe ändern sich nicht. Dies erscheint gerechtfertigt. Denn die Sozialleistungsträger profitieren nach wie vor in erheblichem Maße von den Vorteilen einer auf ihren Tätigkeitsbereich speziell zugeschnittenen Fachgerichtsbarkeit, die – wiederum abgesehen von der Verfassungsgerichtsbarkeit – mit dem geringsten Kostendeckungsgrad aller in Deutschland geführten Gerichtsbarkeiten arbeitet. Hinzu kommt, dass die Sozialleistungsträger unmittelbar Vorteile aus der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Eindämmung der Verfahrensflut ziehen. Dies betrifft sowohl den mit der Verfahrensführung verbundenen Personal- und Sachaufwand als auch die sich – bereits nach geltendem Recht – aus der Beteiligung am Verfahren ergebenden Kostenfolgen.

An der bisherigen Konzeption des Kostenrechts im SGG wird auch insofern festgehalten, als sich die Kostenerhebung in Verfahren, an denen keine Versicherten, Leistungsnehmer oder Behinderte beteiligt sind, wie bislang nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) richten soll.

Die Aufhebung des Grundsatzes der Gerichtskostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens soll allerdings zum Anlass genommen werden, den Abschnitt des Sozialgerichtsgesetzes über die Kosten insgesamt neu zu ordnen und an die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzugleichen.

## B. Die einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung der §§ 189 bis 197a.

#### Zu Nummer 2 (§ 73a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da § 186 den bisherigen § 73a ersetzt.

#### Zu Nummer 3 (§ 102)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der geltenden Regelung in § 102 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Absatz 2 knüpft an die in Artikel 1 Nr. 4 (§ 187 SGG-E) vorgesehene Regelung über die Erhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr an. Diese entsteht nach § 187 Abs. 2 Satz 1 SGG-E mit der Einreichung der Klage, Antrags- oder Rechtsmittelschrift, wird zugleich fällig und ist also vom Kläger, Antragsteller oder Rechtsmittelführer im Voraus zu entrichten. Bis zur Zahlung der Gebühr oder der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Kläger, Antragsteller oder Rechtsmittelführer wird das Verfahren in der Hauptsache nicht betrieben (§ 187 Abs. 2 Satz 2 SGG-E). Durch § 102 Abs. 2 SGG-E wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, in denjenigen Fällen das Verfahren sachgerecht und zielführend zu fördern und gegebenenfalls auf seine Erledigung hinzuwirken, in denen der Kläger, Antragsteller oder Rechtsmittelführer seiner Pflicht zur Zahlung der allgemeinen Ver-

fahrensgebühr nicht nachgekommen ist. Ihm kann durch den Vorsitzenden eine Frist von mindestens einem Monat zur Zahlung der Gebühr gesetzt werden. Lässt er diese Frist verstreichen, ohne die Gebühr bezahlt oder einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt zu haben, gilt die Klage, der Antrag oder das Rechtsmittel gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 SGG-E (gegebenenfalls in Verbindung mit den §§ 153 und 165 SGG oder in entsprechender Anwendung auf das Antrags- und das Beschwerdeverfahren) als zurückgenommen. Diese Folge tritt allerdings nur ein, wenn der Kläger, Antragsteller oder Rechtsmittelführer mit der Fristsetzung auf den Eintritt der Rücknahmefiktion nach Fristablauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SGG-E).

Hat der Kläger, Antragsteller oder Rechtsmittelführer vor Ablauf der gesetzten Frist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, führt der Ablauf der Frist nicht zum Eintritt der Rücknahmefiktion. Vielmehr ist nun auf den Ausgang des Prozesskostenhilfverfahrens abzustellen. Beim vollständigen oder teilweisen Erfolg des Prozesskostenhilfeantrags wird die Fristsetzung nach § 102 Abs. 2 Satz 1 SGG-E gegenstandslos. Ist der Antrag dagegen insgesamt erfolglos, bleibt dem Kläger, Antragsteller oder Rechtsmittelführer eine gesetzliche Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses, um die fällige allgemeine Verfahrensgebühr zu zahlen. Kommt er seiner Zahlungspflicht innerhalb dieser Frist nicht nach, gilt die Klage, der Antrag oder das Rechtsmittel als zurückgenommen (§ 102 Abs. 2 Satz 2 SGG-E). Auch diese Rechtsfolge tritt jedoch nur ein, wenn der Kläger, Antragsteller oder Rechtsmittelführer auf sie mit der Fristsetzung nach § 102 Abs. 2 Satz 1 SGG-E ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SGG-E).

Gilt die Klage nach § 102 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SGG-E als zurückgenommen, so wird dies aus Gründen der Rechtssicherheit durch insoweit deklaratorischen Beschluss des Gerichts festgestellt (§ 102 Abs. 2 Satz 4 SGG-E). Dasselbe gilt gemäß den §§ 153 und 165 SGG oder in entsprechender Anwendung von § 102 Abs. 2 Satz 4 SGG-E bei Eintritt der Rücknahmefiktion in Antrags- oder Rechtsmittelverfahren. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGG-E). Er wird zweckmäßigerweise mit demjenigen nach § 102 Abs. 3 SGG-E zu verbinden sein.

Ist die Klage, der Antrag oder das Rechtsmittel zurückgenommen oder gilt als zurückgenommen, stellt das Gericht das Verfahren in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 102 Abs. 3 SGG-E durch ebenfalls unanfechtbaren Beschluss ein und spricht die sich nach dem Sozialgerichtsgesetz ergebenden Rechtsfolgen der Rücknahme aus (vgl. § 183 Abs. 3 und 4, § 185 Abs. 3 SGG-E in Verbindung mit § 155 Abs. 2 VwGO). Die Regelung des § 102 Abs. 3 SGG-E entspricht damit § 92 Abs. 3 VwGO.

#### Zu Nummer 4 (§§ 183 bis 188)

##### § 183

Die Regelung in Absatz 1 ersetzt § 193 Abs. 2 SGG. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass im sozialgerichtlichen Verfahren nicht mehr der Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit gelten soll. Inhaltlich entspricht sie § 162 Abs. 1 VwGO.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 193 Abs. 3 SGG. In Satz 2 werden die erstattungsfähigen Kosten der Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 SGG gesetzlich definiert, und zwar in der Höhe, in der der Beteiligte nachweislich dem Verband oder der Organisation Ersatz für die Prozessvertretung leisten muss. Durch Satz 3 werden § 162 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 VwGO für entsprechend anwendbar erklärt. Danach sind Gebühren und Auslagen eines Beteiligten aus der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren erstattungsfähig, wenn das Gericht diese Zuziehung für notwendig erklärt. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt. Satz 4 knüpft an § 193 Abs. 4 SGG an. In Verfahren nach § 185 Abs. 2 SGG-E, also solchen, an denen Versicherte, Leistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger, Beklagte, Antragsteller, Antragsgegner, Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner beteiligt sind, bleibt es danach grundsätzlich beim Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen einer beteiligten Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Von diesem Grundsatz ausgenommen werden jedoch Aufwendungen, die der nach der Kostengrundentscheidung (§ 183 Abs. 3 SGG-E) kostenerstattungsberechtigten Einrichtung daraus erwachsen sind, dass sie als Klägerin, Antragstellerin oder Rechtsmittelführerin eine allgemeine Verfahrensgebühr geleistet hat.

Absatz 3 befasst sich mit der im Regelfall durch das Gericht zu treffenden Kostengrundentscheidung. Er ersetzt § 193 Abs. 1 SGG und trägt durch Anknüpfung an § 161 Abs. 1, §§ 160 und 158 VwGO dem Umstand Rechnung, dass im sozialgerichtlichen Verfahren der Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit nicht mehr gelten soll.

Absatz 4 enthält die materiellen Vorgaben über den Inhalt der Kostengrundentscheidung, indem er die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren maßgeblichen Vorschriften (§§ 154 bis 156, 159, 160, 161 Abs. 2 und 3 VwGO) für entsprechend anwendbar erklärt. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 197a Abs. 2 Satz 1 SGG. Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass kostentragungspflichtige Beigeladene, die zu den in § 185 Abs. 1 Satz 1 SGG-E genannten Personen zählen, nicht mit höheren Gerichtskosten belastet werden, als dies der Fall wäre, wenn sie als Kläger, Beklagte, Antragsteller, Antragsgegner, Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner am Verfahren beteiligt gewesen wären.

Absatz 5 hat das Kostenfestsetzungsverfahren zum Gegenstand; er tritt an die Stelle des bisherigen § 197 SGG. Inhaltlich lehnt sich die Regelung an die §§ 164 und 165 VwGO an. Demzufolge setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs den Betrag der zu erstattenden Kosten auf Antrag im Kostenfestsetzungsbeschluss fest (Satz 1). Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gegeben (Satz 2 und 3 i. V. m. § 178 Satz 1 SGG). Weitere Regelungen über die Frist und Form der Erinnerung, das Abhilferecht des Urkundsbeamten und über die Aussetzung der Vollziehung des Kostenfestsetzungsbeschlusses ergeben sich aus Satz 3 i. V. m. § 178 Satz 2 und den §§ 173 bis 175 SGG. Die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung unterliegt ihrerseits im Rahmen der §§ 172 ff. SGG der Beschwerde.

## § 184

Die Vorschrift ersetzt § 73a SGG. Die Anordnung der entsprechenden Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Prozesskostenhilfe in Satz 1 stimmt mit § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG überein. Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 73a Abs. 3 SGG. Eine Fortschreibung von § 73a Abs. 1 Satz 2 SGG erfolgt nicht, da § 121 Abs. 2 ZPO eine auch für das sozialgerichtliche Verfahren angemessene Regelung über die Beiordnung eines Rechtsanwalts trifft. Auch an dem Ausschluss der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 73a Abs. 2 SGG soll nicht festgehalten werden. Denn mit der allgemeinen Einführung von Gerichtsgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren kann nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtsschutzgleichheit auch in den Fällen des § 73a Abs. 2 SGG Anlass für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bestehen.

## § 185

Absatz 1 befasst sich mit denjenigen sozialgerichtlichen Verfahren, für die bereits nach geltendem Recht (§ 197a SGG) der Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit nicht gilt. Auch künftig sollen in diesen Verfahren Gerichtskosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben werden (§ 185 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGG-E i. V. m. § 1 Abs. 1 Buchstabe d GKG). Die Bestimmungen der §§ 186 bis 188 SGG-E über die Erhebung der allgemeinen und besonderen Verfahrensgebühr finden auf diese Verfahren keine Anwendung (§ 185 Abs. 1 Satz 2 SGG-E).

Gemäß Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Erhebung von Gerichtskosten in sonstigen Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 und nach den §§ 186 bis 188 SGG-E. Dies sind Verfahren, an denen Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger, Beklagte, Antragsteller, Antragsgegner, Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner beteiligt sind. Den genannten Personen ist gleichgestellt, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. Die Erhebung von Gerichtsgebühren bestimmt sich hier nach den §§ 186 bis 188 SGG-E. Die Geltendmachung von Auslagen des Gerichts bleibt ausgeschlossen, soweit sich aus speziellen Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes nichts anderes ergibt. Die von einem Beteiligten beantragte gutachtliche Anhörung eines Arztes kann daher auch weiterhin davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt (§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG). Absatz 2 Satz 3 befasst sich mit der Niederschlagung von Gerichtskosten wegen unrichtiger Sachbehandlung und erklärt hierzu § 8 GKG für entsprechend anwendbar. Anders als nach geltendem Recht (§ 190 Satz 1 SGG) hat damit grundsätzlich der mit dem Verfahren befasste Spruchkörper und nicht mehr der Präsident oder aufsichtsführende Richter des Gerichts über die Niederschlagung der Kosten zu entscheiden. Dies erscheint sachgerecht, da der mit dem Verfahren befasste Spruchkörper auf Grund seiner unmittelbaren Kenntnis des Verfahrens am schnellsten und besten in der Lage sein dürfte, darüber zu befinden, ob eine unrichtige Sachbehandlung vorliegt und – wenn ja – ob bestimmte Kosten auf dieser beruhen.



Absatz 2 Satz 4 entspricht inhaltlich der bislang geltenden Regelung in § 190 Satz 2 SGG.

Absatz 3 stellt die Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe gerichtskostenfrei. Hiervon ausgenommen sind Verfahren um Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern. Die Vorschrift ist an § 188 Satz 2 VwGO angelehnt und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeit für Streitigkeiten um Angelegenheiten der Sozialhilfe mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit übergeht (vgl. Artikel 38 und 70 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022). Die Gründe, die für die Aufhebung des Grundsatzes der Gerichtskostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren und für die Einführung pauschaler Gerichtsgebühren in Verfahren nach Absatz 2 sprechen, gelten nicht in gleichem Maße für Verfahren um Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe. Die Besonderheiten dieser Sachmaterie lägen es nahe, auch künftig von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen.

#### § 186

Absatz 1 bestimmt, dass in sozialgerichtlichen Verfahren, für die bislang der Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit gegolten hat (§ 183 SGG), künftig Gerichtsgebühren in Gestalt der allgemeinen und besonderen Verfahrensgebühr erhoben werden. Die Erhebung der allgemeinen Verfahrensgebühr bestimmt sich nach § 187 SGG-E, diejenige der besonderen Verfahrensgebühr nach § 188 SGG-E. In beiden Fällen handelt es sich um Gebühren, deren Höhe durch das Gesetz pauschal festgesetzt wird und sich daher nicht nach dem Streitwert des jeweiligen Verfahrens richtet. Die Gebühren fallen in jedem Rechtszug von Neuem an. Die allgemeine Verfahrensgebühr ist vorab vom Kläger, Antragsteller oder Rechtsmittelführer zu zahlen; im wirtschaftlichen Ergebnis soll sie jedoch den im Verfahren Unterlegenen belasten. Die besondere Verfahrensgebühr ist der Pauschalgebühr des § 184 SGG nachgebildet. Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz auf die allgemeine Verfahrensgebühr und gegebenenfalls auch auf die besondere Verfahrensgebühr angerechnet (§ 186 Abs. 1 Satz 2 SGG-E). Die in § 184 Abs. 1 Satz 3 SGG allein für die Pauschalgebühr nach § 184 SGG getroffene Anrechnungsbestimmung wird daher auf die neue Regelung übertragen. Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind gerichtskostenfrei (§ 186 Abs. 1 Satz 3 SGG-E); damit wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsschutzgleichheit Rechnung getragen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Bestimmung über die Auferlegung von Verschuldungskosten in § 192 SGG. Allerdings wird in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – anders als in § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG – nicht auf die Missbräuchlichkeit, sondern auf die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abgestellt. Damit wird deutlich, dass die Anwendung der Regelung nicht von bestimmten Einstellungen oder Absichten desjenigen abhängt, der mit den Kosten belastet werden soll. Maßgeblich ist damit allein der nach objektiven Gesichtspunkten zu bestimmende Maßstab der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung. Eine Anrechnung der

allgemeinen oder besonderen Verfahrensgebühr auf die nach Absatz 2 auferlegten Kosten ist nicht vorgesehen.

Absatz 3 befasst sich mit dem Kostenansatz bei Verfahren nach § 185 Abs. 2 SGG-E. Dieser richtet sich im Grundsatz nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 4 und 5 GKG. Besonderheiten gelten für Kosten, die gegen Kläger, Beklagte, Antragsteller, Antragsgegner, Rechtsmittelführer und Rechtsmittelgegner geltend gemacht werden, die nicht zu den in § 185 Abs. 1 SGG-E genannten Personen zählen. Denn in Absatz 3 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die auf die Pauschalgebühr nach § 184 SGG bezogene Regelung des § 189 SGG aufgegriffen und auf sämtliche Kostenpositionen bezogen, die durch das Gericht gegen solche Beteiligten geltend zu machen sind. Auch gegen die Feststellung der Kostenschuld nach dieser Regelung sind die in § 5 GKG bezeichneten Rechtsbehelfe gegeben.

#### § 187

Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 49 Satz 1 und § 54 GKG den Schuldner der allgemeinen Verfahrensgebühr. Dies ist zum einen derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat (§ 187 Abs. 1 Satz 1 SGG-E). Darüber hinaus ist Gebührenschuldner auch derjenige, dem sie durch die Kostengrundentscheidung nach § 183 Abs. 3 SGG-E auferlegt worden ist (§ 187 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGG-E), der sie durch einseitige Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat (§ 187 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGG-E) und derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet (§ 187 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGG-E). Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes betreffend das Erlöschen der Zahlungspflicht bei Aufhebung oder Änderung einer Kostengrundentscheidung (§ 57 GKG), die Haftung mehrerer Kostenschuldner (§ 58 GKG) sowie die Haftung von Streitgenossen und Beigeladenen (§ 59 GKG) werden für entsprechend anwendbar erklärt.

Über die Auferlegung der allgemeinen Verfahrensgebühr ist in der Kostengrundentscheidung nach § 183 Abs. 3 SGG-E zu entscheiden. Hierbei ist der Maßstab des § 183 Abs. 4 SGG-E anzulegen. Damit wird im Regelfall eine einheitliche Entscheidung über die Kosten des Verfahrens möglich sein, die gleichermaßen die allgemeine Verfahrensgebühr und die sonstigen Kosten nach § 183 Abs. 1 SGG-E erfasst. Dem steht nicht entgegen, dass die besondere Verfahrensgebühr unabhängig vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens geschuldet wird. Denn nach § 188 Abs. 3 Satz 2 SGG-E bedarf die besondere Verfahrensgebühr im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 183 Abs. 3 SGG-E keiner Berücksichtigung.

Nach Absatz 2 Satz 1 entsteht die allgemeine Verfahrensgebühr mit der Einreichung der Klage-, Antrags- oder Rechtsmittelschrift; sie wird zugleich fällig. Diese Regelung ist § 61 Abs. 1 GKG nachgebildet. Die hierdurch eingeführte Vorleistungspflicht soll mögliche Kläger, Antragsteller und Rechtsmittelführer dazu anhalten, sich bereits im Vorfeld der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes kritisch mit den Erfolgsaussichten ihres Rechtsschutzanliegens auseinander zu setzen. Die Bestimmung über die Vorleistungspflicht wird durch § 187 Abs. 2 Satz 2 SGG-E ergänzt und in ihrer Wirkung verstärkt. Danach soll – in Anlehnung an § 65 Abs. 1 GKG – das gerichtliche Verfahren in der Hauptsache nicht betrieben werden, solange die allgemeine Verfahrensgebühr nicht entrichtet oder über einen Antrag auf Bewilligung von

Prozesskostenhilfe stattgebend entschieden worden ist. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kann allerdings mit Blick auf Artikel 19 Abs. 4 GG und den verfassungsrechtlichen Justizgewährleistungsanspruch von einer Anwendung dieser Bestimmung abgesehen werden, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls das Rechtsschutzanliegen des Antragstellers in für ihn unzumutbarer Weise vereitelt würde. Eine weitere Ergänzung findet die Vorschrift über die Vorleistungspflicht in den Bestimmungen des § 102 Abs. 2 SGG-E über den Eintritt der Rücknahmefiktion bei nicht fristgerechter Zahlung der allgemeinen Verfahrensgebühr.

In Absatz 3 werden die Regelsätze der allgemeinen Verfahrensgebühr auf 75 Euro für das Verfahren vor den Sozialgerichten, 150 Euro für das Verfahren vor den Landessozialgerichten und 225 Euro für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht festgesetzt. Die Bemessung dieser Gebührensätze geht auf die Empfehlungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte in der „Darmstädter Entschließung“ vom 13. Mai 1997 zurück. Die maßvolle Höhe der Gebühren trägt dem sozialen Schutzbedürfnis des betroffenen Personenkreises Rechnung. Es ist nicht damit zu rechnen, dass Rechtsschutz Suchende allein durch in dieser Höhe bemessene Gebühren davon abgehalten werden, ein in den Erfolgsaussichten zumindest offenes Rechtsschutzanliegen gerichtlich zu verfolgen. Dies gilt umso mehr, als tatsächlich Bedürftigen die Möglichkeit eröffnet ist, sich im Wege der Prozesskostenhilfe von der Vorleistungspflicht zu befreien.

Absatz 4 enthält eine von der Grundregel in Absatz 3 abweichende Festlegung der Tarife der allgemeinen Verfahrensgebühr für Antrags- und Beschwerdeverfahren. In Verfahren dieser Art wird nur die Hälfte der Gebühr für den Rechtszug erhoben, in dem der Antrag zu stellen oder die Beschwerde einzulegen ist. Durch diese Tarifiermäßigung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der den Gerichten in Verfahren der genannten Art entstehende Aufwand häufig hinter demjenigen zurückbleibt, der in Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren anfällt.

In Verfahren betreffend die Nichtzulassung eines Rechtsmittels (vgl. § 144 Abs. 1 Satz 1 und § 160a SGG) bleibt es zunächst bei den Gebührensätzen nach Absatz 3. Dem Rechtsmittelführer wird jedoch die Hälfte der im Voraus für den Rechtszug geleisteten Gebühr erstattet, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde erfolglos bleibt.

Durch die in Absatz 5 Satz 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen sollen Anreize für eine unstreitige Erledigung des Verfahrens geschaffen werden. Absatz 5 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass vor der Zahlung der allgemeinen Verfahrensgebühr das gerichtliche Verfahren in der Hauptsache grundsätzlich nicht betrieben wird (Absatz 2 Satz 2). Im Hinblick darauf sowie aus Gründen der Verfahrensökonomie erscheint es angezeigt, von der Erhebung und gegebenenfalls Eintreibung der allgemeinen Verfahrensgebühr generell abzusehen, wenn die Nichtzahlung der Gebühr zum Eintritt der Rücknahmefiktion des § 102 Abs. 2 SGG-E führt.

### § 188

Absatz 1 entspricht den nach geltendem Recht in § 184 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 187 SGG enthaltenen Bestimmungen.

Durch Absatz 2 werden die bislang in § 184 Abs. 1 Satz 2 und § 188 SGG enthaltenen Vorschriften fortgeführt.

Die Bestimmung in Absatz 3 Satz 1 lehnt sich an die bislang in § 185 SGG enthaltene Regelung an. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die besondere Verfahrensgebühr, die nach § 183 Abs. 1 SGG-E zu den Gerichtskosten zählt, unabhängig vom Erfolg des jeweiligen Rechtsschutzbegehrens nur von den in Absatz 1 bezeichneten Beteiligten geschuldet wird und dass sie keiner förmlichen Festsetzung durch das Gericht bedarf. Die in Satz 2 vorgesehene Regelung bezweckt eine Verfahrensvereinfachung im Bereich der Tenorierung. Sie ermöglicht es dem Gericht, in Fällen, in denen der Schuldner der besonderen Verfahrensgebühr obsiegt hat, dem Prozessgegner die Kosten des Verfahrens vollständig und ohne Einschränkung in Bezug auf die besondere Verfahrensgebühr aufzuerlegen.

Nach Absatz 4 Satz 1 entfällt die besondere Verfahrensgebühr, wenn die Klage, der Antrag oder das Rechtsmittel nach § 102 Abs. 2 SGG-E als zurückgenommen gilt. Auch hier – wie bereits in § 187 Abs. 5 Satz 3 SGG-E – wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Fällen des § 102 Abs. 2 SGG-E das gerichtliche Verfahren in der Hauptsache regelmäßig noch nicht betrieben worden ist und daher vergleichsweise geringen Aufwand verursacht hat. Die Regelung zielt ferner darauf ab, die für die Sozialleistungsträger mit der Einführung der allgemeinen und besonderen Verfahrensgebühr im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verbundene finanzielle Mehrbelastung ganz oder teilweise auszugleichen. Satz 2 entspricht der bislang in § 186 Satz 2 SGG enthaltenen Regelung.

Mit Absatz 5 werden die bislang in § 184 Abs. 2 und § 186 Satz 1 SGG enthaltenen Regelungen fortgeschrieben. Die Gebührensätze der besonderen Verfahrensgebühr stimmen daher mit denjenigen der nach geltendem Recht zu erhebenden Pauschalgebühr überein.

### Zu Nummer 5 (§§ 189 bis 195, 197 und 197a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung der §§ 183 bis 188.

### Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung der §§ 183 bis 188 SGG und die Streichung von § 197a SGG.

### Zu Artikel 2a (Übergangsregelungen)

Nach den Übergangsregelungen sind für den Rechtszug, in dem sich das anhängige Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes befindet, die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und des Gerichtskostengesetzes in der bisherigen Fassung anzuwenden. Dasselbe gilt für die bereits vorausgegangenen Rechtszüge. Auf erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Gang gesetzte Rechtsmittelverfahren finden hingegen die geänderten Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Satz 2 trifft hierzu in Bezug auf die Bestimmung des Artikels 1 Nr. 4 § 185

Abs. 3 eine abweichende Regelung. Diese Vorschrift tritt frühestens am 1. Januar 2005 in Kraft. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zuständigkeit für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe der Sozialgerichtsbarkeit durch die Artikel 38 und 70 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 zugewiesen worden ist.

### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Die Auswirkung der Aufhebung des Grundsatzes der Gerichtskostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren auf die Zahl der anhängig gemachten Gerichtsverfahren kann nicht präzise vorausgesagt werden. Es ist aber eine erhebliche Reduktion der Streitsachen und ein damit korrespondierendes Einsparpotenzial an Arbeitskraft und Sachmitteln bei den Gerichten zu erwarten.

Die Einführung der allgemeinen und besonderen Verfahrensgebühr ist mit finanziellen Mehraufwendungen für Verfahrensbeteiligte verbunden, die im Verfahren unterliegen und denen keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist. Die in sozialgerichtlichen Verfahren beteiligten Sozialleistungsträger können zwar mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht rechnen und unterliegen damit im Vergleich zur geltenden Rechtslage im einzelnen Verfahren stets einer finanziellen Mehrbelastung, wenn sich ihre Prozessgegner im Ergebnis durchsetzen. Diese zusätzliche Belastung wird jedoch durch die Entlastungswirkungen, die auch für sie mit dem angestrebten Rückgang der Verfahren eintreten werden, gemindert oder sogar ausgeglichen.

Für die Haushalte des Bundes und der Länder ist mit Gebührenehreinnahmen zu rechnen. Die Höhe dieser Mehreinnahmen lässt sich nicht zuverlässig abschätzen, da sie zum einen vom Ausmaß des mit der Rechtsänderung angestrebten Rückgangs der Verfahren und zum anderen von der Anzahl der Verfahren abhängt, in denen dem letztlich Unterlegenen Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist. Zu beiden Gesichtspunkten liegen keine Erfahrungswerte vor.

**Anlage 2****Stellungnahme der Bundesregierung**

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine Neugestaltung der sozialgerichtlichen Gebührenregelungen vor. Die zurzeit bestehende Gebührenfreiheit für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte soll aufgegeben werden. Stattdessen soll eine allgemeine Verfahrensgebühr im Unterliegensfall eingeführt werden, deren Höhe von der jeweiligen Instanz abhängt. Darüber hinaus sollen alle übrigen Beteiligten zusätzlich eine besondere Verfahrensgebühr zahlen. Die Gebühr soll auch im Falle des Obsiegens zu entrichten sein; die Höhe dieser Gebühr ist ebenfalls von der jeweiligen Instanz abhängig.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Zahl der Klagen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit reduziert werden.

Offen ist, ob mit den Mitteln des Gesetzentwurfs das angestrebte Ziel erreicht werden kann. Ebenso ist ungeklärt, ob die mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verbundenen Auswirkungen für die Beteiligten zumutbar und angemessen sind.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, dass die gesamten Auswirkungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates durch eine breit angelegte Untersuchung geprüft werden.

Die Bundesregierung wird diese Prüfung im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens durchführen.





